



---

# Strafverteidigungsorientierte Schwerpunktausbildung an der Universität Hamburg

*Hochschulassistent Dr. Stephan Barton, Hamburg*

## 1. Berufsperspektive: Rechtsanwalt

Es ist mittlerweile wohl allgemein bekannt, daß sich eine Juristenschwemme<sup>1</sup> über die Bundesrepublik ergossen hat. Eine detaillierte Analyse der Zahlen ergibt dabei, daß es sich bei der beklagten Juristenschwemme genaugenommen um eine Anwaltschwemme handelt<sup>2</sup>, belegen doch die Ziffern, daß die Beschäftigungsquote von Juristen in der Wirtschaft und Verwaltung über die letzten Jahre in etwa konstant geblieben ist und im Bereich der Justiz (Richter und Staatsanwälte) nur gering zugenommen hat, das Gros der Juraabsolventen aber den Rechtsanwaltsberuf ergriffen hat<sup>3</sup>. So haben nicht

---

Greißinger befürchtet gar eine Juristenflut; Greißinger, G., Juristenschwemme und Berufsaussichten junger Rechtsanwälte, AnwBl 1982, 223 ff.

2 Commichau, G., Anwalt kann ich immer noch werden, JuS 1982, 858; ders., Nochmals: Reform der Juristenausbildung – Wende und Ende? MDR 1985, 369.

3 Antwort der Bundesregierung vom 1. 3. 1982 auf die Kleine Anfrage zu Berufsaussichten junger Juristen, Deutscher Bundestag Drucksache 9/1389; Greißinger, G. (Fn. 1), 223 ff.



nur die Bestandszahlen der Rechtsanwaltschaft über die letzten Jahre hinweg kontinuierlich zugenommen – von 36 077 im Jahre 1979 auf 46 943 im Jahre 1984<sup>4</sup>, was auf die steigenden Zuwachszahlen durch Berufsanfänger zurückzuführen ist –, es ergreift auch prozentual zunehmend ein höherer Anteil der Absolventen eines jeden Jahrganges den Rechtsanwaltsberuf: Waren dies 1979 „nur“ 26 % eines Jahrganges, so sind dies seit 1983 deutlich über 50 %<sup>5</sup>. Trotz der Schwierigkeit der Aufstellung gesicherter Prognosen<sup>6</sup> spricht nichts dafür, daß sich an diesem Trend – jedenfalls für die nächsten 8 Jahre – etwas ändern wird<sup>7</sup>. Im Gegenteil: Es ist mit einem weiterhin sehr hohen Anteil der Juraabsolventen zu rechnen, der (notgedrungen) den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen wird. Dies ergibt sich zum einen daraus, daß die Zahl der Studienanfänger, verglichen mit den Jahren vor 1973<sup>8</sup>, sich nahezu verdoppelt hat und daß bei einer kalkulierten Ausbildungsdauer von 9 Jahren und einer Erfolgsquote der Abschlußprüfungen von 55 % eines jeden Studienanfängerjahrganges<sup>9</sup> zumindest für die nächsten 8 Jahre weiterhin sehr hohe Absolventenzahlen zu erwarten sind. Die Bundesregierung rechnet hier mit etwa 6000 jungen Juristen im Jahre 1986 bis hin zu über 9000 im Jahre 1990<sup>10</sup>. Eine Fortschreibung dieser Ziffern aufgrund der Studienanfängerzahlen dürfte zumindest bis 1994 jeweils mehr als 8000 Absolventen pro Jahr erwarten lassen. Zudem sprechen alle realistischen Prognosen dafür, daß sowohl der Ersatzbedarf der aus dem Berufsleben ausscheidenden Juristen in der nächsten Zeit nicht steigen wird<sup>11</sup>, als auch nicht zu erwarten ist, daß die rigide Stellenpolitik der öffentlichen Hand sich ändern wird. „Der Spiegel“ rechnet hier gar damit, daß von den Absolventen eines jeden Jahrganges nur etwa 300 Richter und Staatsanwälte werden und 2 bis 3 % des Jahrganges in der Verwaltung unterkommen können<sup>12</sup>. Insofern ist zu erwarten, daß auf absehbare Zeit weiterhin über 50 % der fertigen Juristen Rechtsanwalt werden „müssen“<sup>13</sup>. Wenn man dann noch hinzunimmt, daß ein nicht unerheblicher Teil der Volljuristen gar nicht in klassischen juristischen Berufen unterkommt (das sind dann u. a. die vielbeschriebenen Taxifahrer mit zweitem Staatsexamen) bzw. von Anfang an arbeitslos ist<sup>13</sup>, wird vollends deutlich, welche hohe Bedeutung dem Rechtsanwaltsberuf für die jetzt Auszubildenden zukommt<sup>14</sup>.

## 2. Justizlastige und richterzentrierte Juristenausbildung

Im deutlichen Gegensatz zur hohen Bedeutung der Rechtsanwaltsbelange für die Berufspraxis junger Juristen steht die Marginalisierung der Rechtsanwaltsperspektive in den praktizierten Juristenausbildungen. Sowohl in der traditionellen zweiphasigen Ausbildung wie in den jetzt auslaufenden einstufigen Juristenausbildungen wurde die Anwaltstätigkeit nur in höchst begrenztem Umfang thematisiert, nämlich vornehmlich in der Rechtsanwalts-Pflichtstation im Referendariat bzw. im Anwaltspraktikum innerhalb der einstufigen Juristenausbildung<sup>15</sup>. Die Anwaltschaft kritisiert hierzu schon des längeren, daß diese einseitig justizlastige und richterzentrierte Ausbildung Qualifikationsdefizite bei den jungen Juristen in deren Haupttätigkeitsfeld bewirkt<sup>16</sup>. Insbesondere an Beispielen aus dem Zivilrecht wurde dabei gezeigt, daß ganze Bereiche anwaltlicher Tätigkeit (insbesondere die außergerichtliche Beratung/Streitverhütung und der Prozeßvergleich) wie auch die allgemeinen Besonderheiten des anwaltlichen Denk- und Arbeitsansatzes (in dem tatsächliche Fragen der Sachverhaltsfeststellungen mit materiell- und formell-rechtlichen verklammert werden und in dem u. a. auch büroorganisatorische und aus dem Mandatsvertrag herrührende Spezifika zu berücksichtigen sind)<sup>17</sup> in der Ausbildung keine hinreichende Berücksichtigung finden.

Auch die strafrechtliche Ausbildung hinterläßt bei den jungen Rechtsanwälten Qualifikationsdefizite, wie sich anschaulich schon aus den aus dem Boden wachsenden privaten Fortbildungsveranstaltungen für Verteidiger<sup>18</sup> und dem zunehmenden Angebot an einschlägiger Literatur<sup>19</sup> zeigt, die sich primär an junge Verteidiger richten und von diesen auch angenommen werden.

Die Ausbildungslücken liegen hier – nicht anders als im Zivilrecht – darin begründet, daß die Ausbildung sich einseitig am Berufsbild des Richters orientiert und die dem entgegenstehenden Perspektiven, Funktionen, Denk- und Arbeitsweisen des Verteidigers weitgehend unberücksichtigt läßt. Daß richterliche und anwaltliche Perspektiven im Strafverfahren in besonders augenfälliger Weise divergieren, ergibt sich plakativ schon aus der Medienberichterstattung über Konflikte zwischen Verteidigung und Gericht. Auch aus dem Satz, mit dem das Standardwerk der Strafverteidigung, Dahs' „Handbuch des Strafverteidigers“ programmatisch beginnt, nämlich mit dem Ausspruch „Verteidigung ist Kampf“<sup>20</sup>, wird der Antagonismus zwischen Verteidigung und Gericht deutlich. Überdies wird damit ein Bild von der Berufrolle gezeichnet, das wohl kaum ein Richter für sich übernehmen wollte. Ohne Überspitzung kann insofern gefolgert werden, daß sich Verteidigung als solche erst aus ihrer Abgrenzung zum Richter konkretisiert, was Peters treffend als „Gegenbe-mühungen“ charakterisiert<sup>21</sup>.

Auch die strafprozessual gewollten Funktionen von Verteidiger und Richter entsprechen einander nicht: Während die

4 BRAK-Mitt. 1985, 151; vgl. hierzu auch Gellner, E., Nachwuchsdruck in den rechtsberatenden Berufen, AnwBl 1985, 180 ff; neueste Zahlen in BRAK-Mitt. 1986, 147.

5 Ebenda.

6 Vgl. Schütte, W., Berufsaussichten für junge Juristen – Zahlen und Trends, JuS 1982, 708 ff.; Harms, W., Juristenschwemme – Berufsaussichten, Prognosen und Fehlprognosen, JuS 1983, 894 ff., Litschel, E., Juristenschwemme, Berufsaussichten, Prognosen und Fehlprognosen, JuS 1984, 159 f.

7 Oellers erwarbete 1984 schon plakativ „Das nächste Jahrzehnt Anwaltsschwemme“, BRAK-Mitt. 1984, 113.

8 Bis 1973 war die Zahl der Studienanfänger stets unter 8000, danach hat eine stetige Steigerung bis 1981, als 14718 Erstsemester registriert wurden, stattgefunden; bis zum Sommersemester 1985; dann Beibehaltung des hohen Niveaus an Anfängern; seit dem Wintersemester 1985/86 ist allerdings ein merklicher Rückgang zu verzeichnen; vgl. BRAK-Mitt. 1985, 151; genauere Zahlen in BRAK-Mitt. 1986, 27.

9 Vgl. Antwort der Bundesregierung (Fn. 3) S. 2; GreiBinger, G., 1982 (Fn. 1) S. 224.

10 Antwort der Bundesregierung (Fn. 3), S. 2.

11 Der Ersatzbedarf wird mit 2075 angegeben; vgl. Antwort der Bundesregierung (Fn. 3), S. 3; GreiBinger, G., 1982 (Fn. 1), S. 225 f.; vgl. auch Schütte, W., 1982 (Fn. 6) und Harms, W., 1983 (Fn. 6).

12 Der Spiegel Nr. 21 v. 20. 5. 1985, S. 158; vgl. auch Gellner, E., 1985 (Fn. 4), S. 182.

13 Vgl. hierzu Beispiele aus Der Spiegel Nr. 21 v. 20. 5. 1985, S. 158 ff.

14 Commichau Erwartung, daß 80-90% aller Jura-Berufsanfänger Rechtsanwälte werden, erscheint dann, wenn man die Schwundquote derjenigen einbezieht, die in unjuristischen Berufen unterkommen bzw. arbeitslos werden, nicht unrealistisch; vgl. Commichau, G., Der Anwalt und seine Praxis, 2. Aufl., 1985, S. 5.

15 Commichau, G., Ausbildung und Fortbildung des Anwalts, NJW 1977, 1361, 1363; vgl. auch die Thesen des DAV, Zur Reform der Juristenausbildung aus anwaltlicher Sicht, AnwBl 1981, 138 ff.

16 „In der Regel schließt daher der junge Jurist sein Studium ohne eine hinreichende konkrete Vorstellung von den künftigen Aufgaben eines Anwalts, seines Berufsbildes und seines Berufsfeldes ab“. Commichau, G., 1985 (Fn. 14), S. 5.

17 Commichau, G., 1985 (Fn. 2), S. 369.

18 Hier sind u. a. die von der Deutschen Anwaltsakademie durchgeführten Veranstaltungen zu nennen, in denen der Einführung in das Strafrecht „besondere Aufmerksamkeit“ gewidmet wird (Commichau, G., Berufsanfang und Fortbildung, JuS 1985, 572) sowie das von dem Verteidiger C. Rückel geleitete „Münchener Institut für Strafverteidigung“.

19 Aus der Fülle der in letzter Zeit publizierten Titel seien hier die folgenden Arbeiten genannt: Günther, K.-A., Strafverteidigung, 1982; Warburg, J., Die anwaltliche Praxis in Strafsachen, 1985 sowie die mittlerweile vierbändige Reihe der von W. Beulke und H.-L. Schreiber herausgegebenen Reihe „Praxis der Strafverteidigung“.

20 Dahs, H., Handbuch des Strafverteidigers, 5. Aufl., 1983, Rdnr. 1.

21 Peters, K., Richterrecht – Verteidigerrecht – Rechtsfortbildung; in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV, Möglichkeiten und Risiken einer effizienten Strafverteidigung, 1984, S. 23; vgl. auch KMR-Sax Einleitung IV Rdnr. 37, der davon spricht, daß „unübersehbar jedwedes Verteidigerhandeln ein einziger ‚störender Eingriff‘ in den Vorgang der gerichtlichen Wahrheitsermittlung“ darstellt.



Aufgaben, die der Richter im Strafverfahren erfüllt, mit den Zielen des Strafverfahrens zusammenfallen, nämlich materiell richtige, prozeßordnungsgemäß zustande gekommene, rechtsfriedenstiftende Entscheidungen zu finden<sup>22</sup>, fallen dem Verteidiger andere Funktionen zu. Er hat nicht die Pflicht, zu einer materiell richtigen Entscheidung beizutragen<sup>23</sup>, und für ihn ist es zweitrangig, ob die gerichtliche Entscheidung Rechtsfrieden stiftet, denn er ist zu strenger Einseitigkeit im Interesse des Beschuldigten verpflichtet und erfüllt insofern eine Beistandsfunktion<sup>24</sup>, die sich unterschiedlich auswirken kann: So darf er – wenn es ihm opportun erscheint prozeßordnungswidriges Verhalten beispielsweise ungerügt lassen; in anderen Fällen wird die Verteidigung im Interesse des Mandanten dagegen besonders peinlich die Einhaltung des formellen Rechts überwachen<sup>25</sup>.

Auch stehen Verteidiger immer wieder vor tatsächlichen Problemen, die Richter in ihrer Berufspraxis nicht kennen. Dies ist zum einen die viel diskutierte Gratwanderung zwischen zulässiger und effektiver Strafverteidigung und nach der Strafprozeßordnung bzw. dem anwaltlichen Standesrecht unzulässiger Strafverteidigung<sup>26</sup>, die sich insbesondere in Fällen der Verteidigung schuldiger Mandanten ergeben kann, und zum anderen die weniger diskutierte, gleichwohl aber in der Praxis besonders schwierige Problematik des Verteidigungsinnenverhältnisses. Als Stichworte hierzu seien nur die Probleme der Zielfindung der konkreten Verteidigung<sup>27</sup>, Abhängigkeit des Verteidigers vom Mandanten<sup>28</sup>, Strategiebestimmung<sup>29</sup> und Honorierung<sup>30</sup> genannt.

Verteidiger und Richter divergieren auch tendenziell bezüglich der Strukturierung und Schwerpunktsetzung ihrer jeweiligen Wissensbestände. Für Richter ist eine möglichst umfassende Kenntnis und Berücksichtigung aller Rechtsmaterien, die in einem Fall relevant werden können, zur gerechten Entscheidungsfindung erforderlich. Verteidiger dagegen sollten natürlich auch über möglichst gute allgemeine Rechtskenntnisse verfügen; von besonderer Bedeutung für sie sind jedoch zum einen diejenigen Rechte, die ihnen in besonderem Maße prozessuale Einflußmöglichkeiten verleihen<sup>31</sup> und damit Chancen zur Einwirkung auf die richterliche Entscheidungsfindung eröffnen, zum anderen diejenigen Normen, die strukturell als Ausstiegsstellen aus dem Kriminalisierungsprozeß angelegt sind<sup>32</sup> bzw. eine Minderbestrafung nahelegen<sup>33</sup>.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß erfolgreiche Verteidigungstätigkeit mehr als die Beherrschung des formellen Rechtsprogramms erfordert, vielmehr stets auch prozeßstrategische und taktische Gesichtspunkte in die Verteidigungskonzeption einzubeziehen sind<sup>34</sup>. Des weiteren verspricht diejenige Verteidigung besonders effizient zu sein, der es gelingt, durch überlegenes Sachwissen Richter zu überzeugen. Hier kommt der Kenntnis solcher Wissensgebiete Bedeutung zu, die in der richterlichen Ausbildung und im richterlichen Selbstverständnis eher zweitrangig sind. Dies sind insbesondere Kenntnisse in kriminalistischen und kriminologischen Fachgebieten, die Verteidigern wirksamen Einfluß sowohl auf die Gestaltung des Sachverhalts als auch der Straftatfolge ermöglichen<sup>35</sup>.

Nach alledem kann es nicht verwundern, daß sich Richter und Verteidiger auch in ihren typischen Tätigkeiten und der Ausprägung der jeweils spezifischen Berufsfertigkeit unterscheiden. Während die Güte richterlicher Tätigkeit wohl weitgehend daran gemessen wird, wie überzeugend (manchmal auch nur wie „revisionssicher“) sich die Urteile darstellen – d. h. die Anfertigung schriftlicher Urteilsbegründungen im Vordergrund der Tätigkeit steht –, spielen die Techniken der Ur-

teilsanfertigung für Verteidiger keine Rolle. Wichtig sind für Verteidiger im Bereich der schriftlichen Arbeitsleistungen dagegen die hiervon unabhängigen Techniken und Formalien der Anfertigung von Rechtsmittelbegründungen (insbesondere von Revisionsbegründungen) und Verteidigungsschriften<sup>36</sup>. Darüber hinaus können auch nichtschriftliche, affektive und rhetorische Fähigkeiten große Bedeutung für effiziente Verteidigung erlangen. Hierbei ist nicht nur an die Kunst des Plädoyers zu denken, sondern dem vorgelagert auch an Fähigkeiten wie Spontaneität, Mobilität und Einsatzbereitschaft<sup>37</sup> sowie praktisches Durchsetzungsvermögen<sup>38</sup>. Insgesamt ergeben sich damit derartig viele Differenzen zwischen der richterlichen und anwaltlichen Sicht der Dinge, daß man von ganz individuellen Relevanzstrukturen<sup>39</sup> sprechen kann, die ein und denselben Fall, je nachdem, ob aus der Sicht des „Richterrechts“ oder „Verteidigerrechts“<sup>40</sup> gesehen, völlig unterschiedlich angehen, bearbeiten und beurteilen lassen.

Alle diese Verteidigungsrelevanzen spielen – wie gesagt – für die praktizierten Juristenausbildungen kaum eine Rolle. Es ist insofern zu fragen, wie hier sinnvoll Abhilfe geschaffen werden kann. Nun könnte allerdings eingewandt werden, daß die Nichtberücksichtigung anwaltlicher Belange in der Juristenausbildung vielleicht nicht unbeabsichtigt erfolgt und die aus anwaltlicher Sicht bestehenden Qualifikationsdefizite möglicherweise gar systematisch bezweckt wären, insofern als die tendenzielle Vernachlässigung der Anwaltperspektive

22 Roxin, C., Strafverfahrensrecht, 19. Aufl., S.2.

23 Vgl. nur Eb. Schmidt, Lehrkommentar Teil II, 1957, vor § 137 Rdnr. 8; KMR-Sax Einleitung IV Rdnr. 48.

24 Dahs, H., 1983 (Fn. 20), Rdnr. 3.

25 Der Verteidiger ist insofern „Gesetzeswächter“, Dahs, H., 1983 (Fn. 20), Rdnr. 3.

26 Zu dieser Problematik sei hier statt vieler nur verwiesen auf Pfeiffer, G., Zulässiges und unzulässiges Verteidigerhandeln, DRiZ 1984, 341 ff., weitere Fundstellen bei Beulke, W., Der Verteidiger im Strafverfahren 1980, insb. S. 106 ff., 149 ff.

27 Das Ziel einer Strafverteidigung kann auch in Ergebnissen liegen, die mit den Interessen an einem milden Urteil nicht übereinstimmen, beispielsweise in der Identitätswahrung des Mandanten liegen; vgl. Dürkop, M., Was sind Mandanten-Interessen? in: Holtfort, W. (Hrsg.), Strafverteidiger als Interessenvertreter, 1979, S. 132 ff.

28 Lüderssen, K., Wie abhängig ist der Strafverteidiger von seinem Auftraggeber? Wie unabhängig kann und soll er sein? in: Festschrift für Dünnebiel, 1982, S. 263 ff.

29 Fragen der „Strategiebestimmung“ spielen jedenfalls im Rahmen der Verteidiger-Fortbildungsveranstaltungen eine immer größere Rolle; an einer grundsätzlichen Analyse fehlt es noch weitgehend; vgl. hierzu im Rahmen einer Klausurübung die Fallgestaltung von Jung, H., Strategien der Verteidigung in einem Inzestfall; in: Hassemer, W. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Strafrecht 1984, S. 54 ff. sowie die demnächst erscheinende Kommentierung von Schlothauer, R., Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung aus der Sicht des Verteidigers, in: Alternativkommentar zur StPO, vor § 203.

30 Vgl. zu diesem „heiklen Kapitel“ Dahs, H., 1983 (Fn. 20), Rdnr. 1073 ff.

31 In erster Linie ist hierbei an das Beweisanztragsrecht, darüber hinaus an die sonstigen Erklärungs-, Frage- und Beanstandungsrechte zu denken.

32 Hier ist nicht nur an die spezifischen Einstellungsmöglichkeiten nach dem Opportunitätsprinzip zu denken (§ 153 ff. StPO), sondern das ganze materielle und formelle Strafrecht braucht ja nicht nur unter dem Gesichtspunkt „gelungener“ Subsumtionen gewürdigt zu werden, sondern kann unter dem Aspekt von Subsumtionsschwierigkeiten (z. B. zu Fragen der subjektiven Tatseite) betrachtet und gehandhabt werden.

33 Insofern kommt dem Recht der Straftatfolgen in vielen Fällen eine hohe Bedeutung aus der Sicht der Strafverteidigung zu; vgl. dazu Schlothauer, R. (Fn. 29).

34 Unter dem Aspekt der Überwindung richterlicher Subjektivitäten behandelt dies Peters, K., (Fn. 21), S. 23; aus der allgemeinen nicht auf Verteidigung beschränkten Sicht und unter Ausbildungsgesichtspunkten vgl. Greißinger, G., Ausbildung zum Anwalt, AnwBl 1985, 452.

35 Vgl. Peters, K., 1984 (Fn. 21) S. 23; ders., Kriminalistik und Strafrechtspflege, Arch. f. Krim., Band 173 insb. S. 6 ff.; Geerds, F., Sachbeweis und Sachverständigenbeweis in Strafsachen aus kriminalistischer Sicht, Arch. f. Krim., Band 172, insb. S. 137.

36 Zu diesen auch als „Schutzschriften“ bezeichneten Tätigkeiten des Verteidigers vgl. Hamm, R., Strafverteidiger 1982, 490 ff.

37 Günther, K.-A., 1982 (Fn. 19), S. 11 f.

38 Praktische Beispiele für ungewöhnliche Durchsetzungskraft eines Verteidigers schildert Serke am Beispiel des verstorbenen Rechtsanwaltes Schmidt-Leichner; Serke, J., Strafverteidiger in Deutschland 1976, S. 96 ff.

39 Inhalte und Auswirkungen juristischer Relevanzstrukturen werden dargestellt von Hassemer, W., Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 1981, S. 14 ff.

40 So bezeichnenderweise schon der Titel des Aufsatzes von Peters, K., 1984 (vgl. Fn. 21).



eine möglichst homogene Sozialisation aller angehenden Juristen bezwecken und den in der praktischen anwaltlichen Tätigkeit angelegten Tendenzen zur Instrumentalisierung von Recht<sup>41</sup> soweit wie möglich durch die Eintrainierung richterlicher Denkweisen begegnet werden soll. Solche latenten Ausbildungsfunktionen wären jedoch nicht nur rechtsstaatlich bedenklich, soweit sie die Interessen an einer hinreichenden Ausbildung der angehenden Juristen als auch der effiziente Rechtshilfe suchenden Bürger auf dem Altar einer überzogenen Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege opfern würden und schon im Ansatz Chancen- und Waffengleichheit zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft/Gericht systematisch verzerren würden; sie wären auch – wie ich im folgenden zeigen werde – mit den vom Gesetzgeber bei der Neuordnung der Juristenausbildung ausdrücklich genannten Ausbildungszielen nicht vereinbar.

### 3. Verteidigungsorientierung in der vereinheitlichten Juristenausbildung

1984 wurde die Juristenausbildung wieder vereinheitlicht. Inwieweit dabei unter dem Strich eine der Realität besser entsprechende Reform unter Ausnutzung der in den einstufigen Juristenausbildungen gewonnenen Erfahrungen oder nur eine Restauration des Zustandes vor 1972 stattgefunden hat<sup>42</sup>, kann hier dahingestellt bleiben. Erfreulicherweise sieht das neue Richtergesetz jedenfalls die Berücksichtigung der „rechtsberatenden Praxis“ (§ 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG) im Studium sowie die Pflichtausbildung bei einem Rechtsanwalt im Referendariat vor (§ 5b Abs. 1 Nr. 4 DRiG). Zwar wird in der Gesetzesbegründung grundsätzlich am Ausbildungsziel der „Befähigung zum Richteramt“<sup>43</sup> (und hierauf fußendem „Einheitsjuristen“) festgehalten, mehrfach betont der Regierungsentwurf jedoch, daß jeder Jurist auch rechtsberatende Tätigkeit aus eigener Anschauung in der Ausbildung kennenlernen muß<sup>44</sup> und die rechtsberatende Praxis also im Studium zu berücksichtigen sei, damit der fertige Jurist die „typischen Arbeitsformen der rechtsberatenden Berufe“ beherrscht<sup>45</sup>.

Dieses Bekenntnis zur Berücksichtigung von Rechtsanwaltsbelangen in der Ausbildung muß nun keinesfalls zu einer grundsätzlichen Veränderung der Juristenausbildung führen. Es spricht auch wenig dafür, daß die reformiert-restaurierte Juristenausbildung im Bundesquerschnitt die Rechtsanwaltsperspektiven zukünftig mehr berücksichtigen wird als früher. Allerdings ist es nun auch nicht so, daß alles „beim alten“ bleiben muß. Eine entsprechende Umsetzung des Bundesrechts in das Landesrecht sowie insbesondere den Willen der juristischen Fakultäten zur praxisorientierten Berufsausbildung vorausgesetzt, scheinen mir, wie ich für die Hamburger Situation am Beispiel der Strafrechtsausbildung verdeutlichen möchte, realistische Möglichkeiten gegeben, die anwaltliche Berufstätigkeit zu einem Gutteil in die Ausbildung zu integrieren.

Sicherlich ist es dabei nach dem Gesetzeswillen nicht möglich, die Anwaltsperspektive zum alleinigen Leitbild während der gesamtjuristischen Ausbildung zu machen; eine solche reine Berufspraxisorientierung wäre auch weder wünschenswert noch soll sie hier propagiert werden.

Vielmehr kommt es darauf an, im Gesamtcurriculum neben der Vermittlung der für alle erforderlichen Grundlagenkenntnisse an den hierzu günstigsten Stellen die Rechtsanwaltsperspektive angemessen zur Geltung zu bringen. Dies dürfte dabei primär dort möglich sein, wo spezifische Vertiefungsschwerpunkte auch unter dem Gesichtspunkt der Integration von Theorie und Praxis, die für die Rechtsanwaltsperspektive bezeichnend ist, vorgesehen sind. Nach der verein-

heitlichten Juristenausbildung bieten sich hierfür im Universitätsstudium die Wahlfachausbildung und im Referendariat die neugeschaffene Möglichkeit der universitären Wahlstation als zumindest bedingt geeignet an.

Als nur bedingt geeignet muß die universitäre Wahlfachausbildung deshalb angesehen werden, weil sie – jedenfalls in Anbetracht der kurzen Regelstudienzeit von 8 Semestern und 3 Monaten (§ 3 Abs. 1 Hamburger JAO) und nach der für die am Fachbereich Rechtswissenschaft II in Hamburg geltenden Studienordnung – schon relativ früh angesetzt ist, nämlich im 5. und 6. Studiensemester. In diesem Stadium der Ausbildung ist weder eine auf die Berufspraxis ausgerichtete Studienmotivation der Studierenden noch die Befähigung der Auszubildenden zur Verknüpfung von Theorie- und Praxisgesichtspunkten in komplexen Fragestellungen uneingeschränkt zu erwarten. Angesichts des vorgesehenen hohen kapazitären Lehrangebots, das für die Wahlfachausbildung veranschlagt ist (nämlich über 2 Semester verteilt insgesamt 12 Semesterwochenstunden) sowie weiter angesichts des Umstandes, daß dieser Schwerpunktausbildung eine Veranstaltung vorgelagert ist, in der die Verknüpfung materiell-rechtlicher und formell-rechtlicher Fragen inklusive der Sachverhaltsfeststellungen vorgesehen ist<sup>46</sup> und schließlich in Anbetracht des obligatorischen 10wöchigen Vertiefungspraktikums (§ 6 Abs. 5 Hamburger JAO), ist es nun auch keinesfalls aussichtslos, Fragen der Strafverteidigung zumindest partiell in diesem Stadium der Ausbildung zu bearbeiten. Dies dürfte besonders dann zu positiven Ergebnissen führen, wenn auch und gerade in den das Vertiefungspraktikum vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Universitäts- bzw. Justizkursen (§ 6 Abs. 5, Abs. 6 Hamburger JAO) die Verteidigungsbelange thematisch berücksichtigt werden, was durch die Vergabe von Lehraufträgen an Verteidiger (bzw. durch die Bestellung von Rechtsanwälten zu Begleitarbeitsgemeinschaftsleitern)<sup>47</sup> sicherzustellen ist.

Eine – auch verglichen mit Reformansätzen der einstufigen Juristenausbildung – uneingeschränkt gute Chance zur Einbeziehung von Anwaltsbelangen bietet die „Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät“ im Vorbereitungsdienst (= universitäre Wahlstation, § 5b Abs. 2 Satz 2 DRiG). Dies gilt gerade auch unter dem Gesichtspunkt, daß angesichts der späten Ansiedlung dieser Wahlstation in der Ausbildung ein Großteil der Prüfungsleistungen schon erbracht ist<sup>48</sup> und insofern eine echte intrinsische Studienmotivation und Berufspraxisorientierung der Referendare zu erwarten ist<sup>49</sup>. Auch die für die universitäre Wahlstation nach der Hamburger Juristenausbildungsordnung vorgesehene Dauer von 3 Monaten (§ 35 Abs. 3 Hamburger JAO)<sup>50</sup> erscheint zeitlich durchaus ausreichend, insbesondere dann, wenn es gelingt, diese erneuten Studienzeiten eng mit der

41 Zur Juristenausbildung als Sozialisationsprozeß vgl. Schütte, W., Die Einübung des juristischen Denkens, 1982; Beispiele für instrumentellen Einsatz von Recht i. R. der Verfassungsbeschwerde liefert Zuck, R., Die Mißbrauchsgebühr im Verfassungsbeschwerdeverfahren, NJW 1986, 2095.

42 Aus der umfangreichen Literatur vgl. Haug, U., (Hrsg.), Juristenausbildung 1984, 1984; Wassermann, R., Der Gesetzentwurf zur Wiedervereinlichung der Juristenausbildung, JuS 1984, 316 ff.

43 Entwurf der Bundesregierung, in Deutscher Bundestag Drucksache 10/1108, S. 8.

44 Ebenda, S. 7.

45 Ebenda, S. 8.

46 Der Kurs trägt den Titel: „Strafrechtsanwendung im Verfahren“.

47 Vgl. zum ganzen Greißinger, G., 1985 (Fn. 34), insb. S. 454.

48 Dies hebt der Entwurf der Bundesregierung (Fn. 43), S. 10 zutreffend hervor.

49 Vgl. hierzu auch unter den Aspekten der sonstigen Möglichkeiten der universitären Wahlstation Barton, S., Forschendes Lernen in der strafrechtlich-kriminologischen Juristenausbildung; in: Festschrift für Lieselotte Pongratz, 1986, S. 143 ff.

50 Das Bundesrecht gestattet maximal eine viermonatige Anrechnung, § 5b Abs. 2 Satz 2 DRiG.



praktischen Ausbildung bei einem Verteidiger zu verkoppeln. In einem derartigen Schwerpunkt „Strafverteidigung“ müßte es auch nicht nur möglich sein, sondern drängt sich geradezu auf, in der bisherigen Ausbildung aufgrund fehlender Spezialkenntnisse und Ausbildungskapazitäten zu kurz gekommene praxisrelevante Rechtsbereiche – zu denken ist hier hauptsächlich an das Recht der Revisionsbegründung – schwerpunktmäßig zu vertiefen. Auch für die in der Verteidigungspraxis stehenden Rechtsanwälte dürfte die Ausbildung/Beschäftigung von derart fortgeschrittenen Referendaren mit Spezialkenntnissen interessant sein.

So gesehen bieten die neuen Ausbildungsgesetze durchaus Chancen für eine „gemäßigt“ praxisorientierte Juristenausbildung – vorausgesetzt: die Fakultäten nutzen diese Möglichkeiten. Der strafrechtliche Teilbereich des Fachbereiches Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg jedenfalls plant, beginnend mit dem Wintersemester 1987/88 – dem frühesten Termin, in dem ein Bedarf an diesen universitären Wahlstationen entstehen kann – diesbezüglich ein Angebot zu unterbreiten. Entsprechendes Interesse der Referendare vorausgesetzt, wird diese Wahlstation dann natürlich auch auf die Strafverteidigung ausgerichtet sein.

#### 4. Ein konkretes Beispiel verteidigungsorientierter Ausbildung

Der Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg bildet momentan „zweigleisig“ aus: Seit dem Wintersemester 1985/86 wird im Rahmen der vereinheitlichten Juristenausbildung zweiphasig studiert; daneben läuft aber noch die einstufige Juristenausbildung für die bis zum Wintersemester 1984/85 aufgenommenen Studierenden weiter. Entsprechend der „Pionierfunktion“ der einstufigen Juristenausbildung, tragfähige Ausbildungskonzepte für die vereinheitlichte Juristenausbildung zu erproben, wurde auch die strafverteidigungsorientierte Schwerpunktausbildung zuerst einmal in die einstufige Juristenausbildung versuchsweise umgesetzt.

Die aus der einstufigen Juristenausbildung diesbezüglich gewonnenen Erfahrungen lassen sich sicher nicht nahtlos übertragen. Dazu sind die jeweiligen gesetzlichen, curricula- ren, organisatorischen und kapazitären Ausgangslagen zu unterschiedlich. Einerseits gestattet die einstufige Ausbildung eine bessere Verzahnung zwischen Theorie und Praxis im Sinne einer verteidigungsorientierten Ausbildung; andererseits stehen für die strafrechtliche Schwerpunktausbildung hier nur insgesamt 6 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Dennoch sind die in der einstufigen Ausbildung gewonnenen Erkenntnisse nun auch nicht unübertragbar: Die Leitlinien der konzeptionellen Neuorientierung, die hierzu erforderliche Strukturierung der Lerninhalte und auch die grundsätzlichen Überlegungen zu Prüfungsfragen sind wichtige Grundlagen für die Umsetzung in die vereinheitlichte Ausbildung, die es verdienen, hier kurz dargestellt zu werden.

Im Sommersemester 1986 wurden erstmals zwei unterschiedliche strafrechtliche Schwerpunktprogramme im Rahmen der einstufigen Ausbildung angeboten, davon ein verteidigungsorientiertes. Eine ausschließlich verteidigungsorientierte strafrechtliche Schwerpunktausbildung lag damit nicht r und wird auch für die Zukunft nicht angestrebt. Vielmehr – auch um vom Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts getragene Bedenken gegen verteidigungsorientierte ausgebildete Studenten bezüglich deren möglicherweise geschränkter Chancen zur Einstellung in den Justizdienstung zu tragen – im Interesse der Neigungen und Wünsche der Studierenden richter- und verteidigungsorientierte Schwerpunktprogramme weiterhin miteinander kon-

kurrieren. Abgesehen von den in diesem sowie in den kommenden Semestern noch angebotenen strafrechtlichen Wiederholungs- und Vertiefungskursen<sup>51</sup> sowie Vorbereitungskursen auf die Abschlußprüfung, stehen für das Schwerpunktprogramm wie gesagt 6 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Dieses Kontingent wird durch die Kurse „Straftatfolgen“ mit 2 Semesterwochenstunden und „Theorie und Praxis der Strafverteidigung“ mit 4 Semesterwochenstunden ausgefüllt.

An dem Straftatfolgenkurs<sup>52</sup>, der auch für die richterorientierte Schwerpunktausbildung verbindlich ist, wurde festgehalten, weil eine Vertiefung im Strafzumessungsrecht für alle geboten ist, die später vertieft Strafrecht betreiben werden. Die Defizite in bezug auf die besondere praktische Bedeutung des Rechts der Straftatfolgen für die Praxis, die die Juristenausbildung hier regelmäßig aufweist, können nur in einem eigenständigen, speziell auf dieses Rechtsgebiet abzielenden Kurs behoben werden. Die Lehrveranstaltung versuchte neben anderen Fragen dabei speziell die Systematik und Technik eines Straftatfolgengutachtens zu vermitteln, was übersetzt in die spezifischen Belange von Verteidigern bedeutet, Prüfschemata und Anhaltspunkte für Verteidigungsanstrengungen im Bereich der Strafzumessung aufzuzeigen.

Der 4stündige Kurs „Theorie und Praxis der Strafverteidigung“ bildete das Zentrum der verteidigungsorientierten Schwerpunktausbildung. Er versuchte, die verschiedenen beruflichen Tätigkeitsfelder von Verteidigern möglichst umfassend zu erörtern, das hierzu einschlägige Normenprogramm zu vermitteln und sozialwissenschaftlich- kriminologisch zu reflektieren. Der Kurs folgte dabei im wesentlichen der Chronologie des Strafverfahrens; er war insofern in die drei Unterabschnitte Verteidigung vor, in und nach dem Hauptverfahren des ersten Rechtszuges untergliedert. Neben der Thematisierung der jeweils spezifisch anwaltlichen Tätigkeitsfelder, Aufgabenstellungen und Berufsprobleme (hier sind u. a. zu nennen: Mandatsanbahnung und Übernahme; erste Informationsbeschaffung und Krisenintervention; Verfahrenserledigung ohne Hauptverfahren; Vorbereitung der Hauptverhandlung; Rechte und Möglichkeiten der Verteidigung in der Hauptverhandlung mit Schwerpunkt auf dem Beweisantragsrecht; Rechtsmittelverfahren und Rechtsbehelfe unter besonderer Berücksichtigung des Revisionsrechts) wurden auch die einschlägigen konkreten Tätigkeiten (aus dem Bereich der primär schriftlich fixierten Verteidigungsaktivitäten sind dies u. a.: Haftbeschwerde, Verteidigungsschrift, Beweisantrag, Revisionsbegründung; aus dem Bereich der eher mündlich erfolgenden Tätigkeiten sind dies u. a.: Verhandlungsführung, Fragerechtsausübung, Plädoyer) von Verteidigern in der Praxis vorgestellt und mit Hilfe entsprechender Übungsformen trainiert (Rollenspiele mit Video-Kontrolle). Neben diesem auf das formelle und informelle Verfahrensprogramm zugeschnittenen Wissensstoff wurden auch spezifische Probleme aus ausgewählten Deliktbereichen (u. a. Verteidigung in Betäubungsmittel-, Wirtschafts-, Straßenverkehrs-, Sexualstrafsachen) und damit auch materiell-rechtliche Fragen einbezogen. Ergänzt wurde dies durch die Vermittlung kriminologischer und kriminalistischer Wissensbestände und sozialwissenschaftlicher Reflexionsansätze zu den genannten Verteidigungsproblembereichen (u. a. Rechtstatsachenforschung zur Verteidigung; Funktionen der Strafverteidigung aus sozialwissenschaftlicher Sicht; Proble-

51 Diese Kurse bereiten z. T. gezielt auch auf die Anfertigung der jeweiligen Abschlußarbeiten vor.

52 Vgl. zu curricula- ren Fragen der Strafzumessung Giehring, H., *Universitäre Ausbildung im Recht der Straftatfolgen: Ziele, Möglichkeiten, Grenzen*, in: Festschrift für Lieselotte Pongratz, 1986, S. 186 ff.



me des Verteidigungsinnenverhältnisses; kriminaltechnische Beweisführung; psychowissenschaftliche Sachverständigen-schulen; Kommunikation und Interaktion in der Hauptverhandlung).

Veranstaltet wurde dieser Kurs von zwei insbesondere im Revisionsrecht überregional ausgewiesenen Strafverteidigern – den Rechtsanwälten Johann Schwenn und Gerhard Strate – sowie dem Verfasser. Die Einbeziehung erfahrener Strafrecht-spraktiker erlaubte eine durchgehende Verklammerung der systematisch-theoretischen mit den praxisrelevanten Fragestellungen und damit einen breiten Zugang zu Problemen der Strafverteidigung, der für die Studenten darüber hinaus besonders plastisch, abwechslungsreich und informativ gewesen sein dürfte.

Insgesamt gesehen hat das Schwerpunktprogramm „Strafverteidigung“ sicherlich nicht perfekte Strafverteidiger aus den Studenten machen können. Dies konnte schon angesichts der knappen zeitlichen Ausbildungsressourcen auch nicht Ziel des Kurses gewesen sein. Wohl aber war die verteidigungsorientierte Schwerpunktkonzeption geeignet, einige besonders gravierende Qualifikationsdefizite für die zukünftige Berufsausübung der Studierenden abzubauen. Zudem konnte sicher eine Sensibilität für die jeweiligen Probleme der Strafverteidigung erzeugt werden, die es dem fertigen Juristen dann ermöglichen sollte, sich später durch eigene Anstrengungen die für sachgerechte Verteidigungen erforderlichen weiteren Spezialkenntnisse (Stichwort: Gegenwissen) zu erarbeiten, und darf angenommen werden, daß ausbaufähige Grundlagen für die Beherrschung der in der Praxis erforderlichen Berufsfertigkeiten (Stichwort: Effiziente Gegenbemühungen)<sup>53</sup> gelegt wurden.

##### 5. Konsequenzen im Hinblick auf Prüfungsleistungen

Ein Ausbildungsangebot wird von den Studenten nur in dem Maß angenommen werden, wie Lernstoff und Prüfungen aufeinander bezogen sind<sup>54</sup>. Wenn die Prüfungen nicht das widerspiegeln, was gelehrt wurde, werden die Studierenden zum Repetitor gehen oder auf andere Veranstaltungen ausweichen. Auch von der Veranstalterseite aus wäre es unverantwortlich, Studierende in Prüfungen zu schicken, auf die diese nicht genügend vorbereitet wurden. Wer also eine verteidigungsorientierte Schwerpunktausbildung durchläuft, muß in diesem Sinne sicher sein können, nicht mit einer rein richterzentrierten Prüfungsaufgabe konfrontiert zu werden. Von daher war vor der Etablierung eines verteidigungsorientierten Schwerpunktes die Gewährleistung anzustreben, daß die veränderten Lerninhalte auch in den Prüfungen Niederschlag finden konnten.

Dies warf zuerst einmal die Frage auf, inwieweit bei den in der einstufigen Ausbildung praktizierten schriftlichen Leistungsarten verteidigungsorientierte Aufgabenstellungen gesetzlich zulässig und praktisch umsetzbar sind. Bei diesen Leistungsarten handelt es sich für die Rechtspraktikanten, die einen strafrechtlichen Schwerpunkt belegt haben, entweder um eine theoretische oder um eine praktische Hausarbeit. Die theoretische Hausarbeit kann in Form einer Konfliktscheidung oder Rechtsgestaltungsaufgabe konzipiert sein, wird in aller Regel aber auf Wunsch der Studenten als Themenarbeit ausgegeben; im Rahmen der praktischen Hausarbeit hat der Bearbeiter aufgrund eines Aktenstückes ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung oder die zu treffende Entschliebung abzugeben und die Entscheidung oder Entschliebung zu entwerfen (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 HamJAO). Diese beiden verschiedenen Aufgabentypen bestehen auch in der vereinheitlichten Juristenausbildung fort. Die im Rahmen

des Ersten Staatsexamens geforderte „häusliche Arbeit“ entspricht dabei der theoretischen Hausarbeit<sup>55</sup>; die praktische Hausarbeit entspricht der in der Großen juristischen Staatsprüfung anzufertigenden häuslichen Arbeit<sup>56</sup>. Insofern sind die zur einstufigen Juristenausbildung geltenden Überlegungen voll auf die jetzt praktizierte vereinheitlichte Ausbildung übertragbar.

Dabei zeigt sich, daß die theoretische Hausarbeit keine qualitativ neuen Probleme gegenüber richterzentrierten Aufgabenstellungen aufwirft. Zwar wird sich bei verteidigungsorientierten Aufgabenstellungen die Richtung und Gewichtung des Rechtsstoffes ändern (insbesondere die Fragestellungen thematisch an der Verteidigung ansetzen und die Bedeutung strafverfahrensrechtlicher Fragen tendenziell zunehmen); die Technik, Durchführung und Struktur der Arbeit bleiben jedoch die gleichen.

Sehr viel größere Probleme werfen jedoch die praktischen Hausarbeiten auf. Denn die bisher geforderte, auf spezifisch staatsanwaltliche (nämlich Abschlußverfügung) bzw. richterliche (nämlich Urteil) Tätigkeit zugeschnittene Entschliebung oder Entscheidung<sup>57</sup> kommt im Arsenal der Verteidigungstätigkeiten nicht vor<sup>58</sup>. Zudem fehlt es bisher an Überlegungen dazu, was eine typische schriftliche Verteidigungstätigkeit darstellt und Verteidigungskunst ausmacht. Insofern war zu erst einmal ein neuer Aufgabentyp zu konzipieren, der einerseits für die Verteidigungs-Praxis kennzeichnend und gebräuchlich, andererseits aber auch mit den bisherigen Aufgabentypen (Anklage und Urteil) vergleichbar ist. Darüber hinaus war das die praktische Entschliebung vorbereitende Gutachten aufgrund verteidigungstypischer Besonderheiten partiell zu modifizieren.

Was die praktische Entschliebung des Verteidigers betrifft, so wurden vier Prozeßhandlungen im Rahmen der universitären Überlegungen als geeignete Entschliebungen angesehen: Die Anfertigung einer Revisionsbegründung, Verteidigungsschrift oder Haftbeschwerde sowie die schriftliche Ausarbeitung eines mündlich zu erstattenden Plädoyers. Zwar lassen sich gegen jede dieser praktischen Entschliebungen Einwände aus dieser oder jener Richtung erheben, so daß sie entweder in der Praxis unzweckmäßig (so die Verteidigungsschrift<sup>59</sup>), zu anspruchsvoll (so die Revisionsbegründung<sup>60</sup>) und keine in Schriftform in der Praxis übliche Leistung sei (so das Plädoyer<sup>61</sup>) oder kaum bzw. nur knapp schriftlich begründet würde (so die Haftbeschwerde<sup>62</sup>). Diese Einwände verlieren aber dann ihre Schärfe, wenn durch entsprechende Auswahl der Aktenstücke und zusätzliche Weisungen samt

53 Vgl. Peters, H., 1984 (Fn. 21), S. 23.

54 So auch der Regierungsentwurf der Bundesregierung (Fn. 43), S. 12, der vom Grundsatz „Was gelehrt wird, wird geprüft“ spricht; zur stärkeren Berücksichtigung anwaltlicher Belange in den Prüfungen vgl. Wassermann, R., Der Einbau der Anwaltschaft in das Zweite Staatsexamen – ein Schritt zum Abbau des Richterzentrismus, AnwBl 1986, 232 ff.

55 Vgl. § 11 Abs. 1-4 HamJAO vom 12. 3. 1986.-

56 § 7 Abs. 1 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, 20. Juni 1972.

57 § 51 Abs. 3 Nr. 2 HamJAO.

58 Was natürlich nicht heißen soll, daß Verteidiger sich mit Urteil und Anklageschrift nicht ggf. kritisch auseinandersetzen hätten.

59 Zur unterschiedlichen Einschätzung der Zweckmäßigkeit von Verteidigungsschriften vgl. einerseits Dahs, H., 1983 (Fn. 20), Rdnr. 355 ff. und andererseits Hamm, R., 1982 (Fn. 36), 491 ff.

60 Allerdings ist auch in nicht-verteidigungsorientierten Ausbildungen die Anfertigung von eher einfach gelagerten Revisionsbegründungen nicht unüblich; vgl. mit Beispielen Krause, D., Die Revision im Strafverfahren, 1983, S. 113 ff.; vgl. auch die Aufgabenstellung von H. Müller-Dietz zur „Verteidigung der Rechtsordnung“, in: Hassemer, W. (Hrsg.), 1984 (Fn. 29), S. 36 ff.

61 Allerdings stellt Dahs fest: „Zur Vorbereitung des Plädoyers gehört auch fast in jedem Fall eine schriftliche Fixierung des Plädoyers“. Dahs, H., 1983 (Fn. 20), Rdnr. 603.

62 Was allerdings eben nicht heißen muß, daß ausführliche Beschwerdeschriften in vielen Fällen in der Praxis keinen Erfolg versprechen.





weiterer Informationseingaben sichergestellt wird, daß keine unzumutbare Leistung angefordert wird, daß sich aus der Aufgabenstellung die Erforderlichkeit ausführlicher schriftlicher Begründungen und Vorbereitung ergibt und daß Revisionsbegründungen als Aufgabentyp nur an solche Studierenden ausgegeben werden, die bei einem auf Revisionsrecht spezialisierten Rechtsanwalt bzw. beim OLG ein Praktikum absolviert haben. Das Ausbildungs- und Prüfungsamt teilt im wesentlichen diese Einschätzung und nimmt insofern Korrekturen an dem auszugebenden Aktenmaterial vor.

Das die Entschließung vorbereitende Gutachten bedarf ebenfalls gewisser Änderungen, die sich aus der spezifischen Aufgabenstellung der Verteidigung im Strafverfahren ergeben. Für die Frage der Begutachtung der Rechtslage heißt dies, daß aus der Sicht des Verteidigers nicht die Frage nach der materiell richtigen Entscheidung maßgeblich ist, sondern die Findung einer möglichst treffenden Prognose, wie Gerichte oder Staatsanwaltschaft nach der Beweislage und dem gesetzlichen Entscheidungsprogramm voraussichtlich entscheiden werden, sowie daran dann anknüpfende Überlegungen, wie er mit den rechtlich zulässigen Mitteln im Interesse seines Mandanten Entscheidungsspielräume eröffnen und den Entscheidungsprozeß beeinflussen kann.

Diese Besonderheiten der Verteidigungsperspektive wirken sich dabei abweichend vom „klassischen“ strafrechtlichen Gutachten so aus, daß neben der schulmäßig rechtlichen Beurteilung eines Sachverhaltes insbesondere auch Ansatzpunkte für die dem Mandanten zum Vorteil gereichenden Einflußmöglichkeiten – sei dies die Verhinderung einer ungünstigen oder die Förderung einer günstigen Entscheidung – zu erörtern sind.

Ein strafrechtliches Gutachten aus der Sicht der Verteidigung bedarf für seine praktische Brauchbarkeit darüber hinaus einer Ergänzung durch die Einbeziehung von Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten. Die Effizienz von Verteidigungshandeln wird maßgeblich auch durch prozeßstrategische und taktische Gesichtspunkte mitbestimmt. Insofern ist das Ergebnis des strafrechtlichen Gutachtens in eine spezifische Verteidigungskonzeption einzukleiden, in der dann Überlegungen nach der Zweckmäßigkeit und prozessualen Durchsetzbarkeit der Einflußmöglichkeiten des Verteidigers vor dem Hintergrund der anzufertigenden praktischen Entschließung durchzuführen sind. Dies kann dann – je nach Aktenstück – zur Entwicklung, Diskussion und Formulierung differenzierter und abgestufter Verteidigungskonzepte führen: Vom bestmöglich zu erreichenden Ergebnis bis wenigstens zur Verhinderung des schlechtesten in Betracht kommenden Ergebnisses sind die Argumentations- und Handlungsmöglichkeiten (sei es diese im Tatsächlichen oder Rechtlichen liegend, auf die Straftatvoraussetzungs- oder Straftatfolgenfrage bezogen) der Verteidigung insofern im Rahmen der Prognose konkret abzuschichten und in der zu konzipierenden Verteidigungsentschließung zu gewichten.

## 6. Ausblick

Die Juristenausbildungsreform ist mit der 1984 erfolgten Änderung des Deutschen Richtergesetzes sicher nicht abgeschlossen; sie ist nach wie vor geboten angesichts nicht zu übersehender Mängel der vereinheitlichten Ausbildung<sup>63</sup>. Bis es zu dieser grundlegenden Reform kommt, ist es darum um so notwendiger, daß die wenigen durch die vereinheitlichte Ausbildung geschaffenen Chancen verstärkten Praxisbezuges genutzt werden. Es ist insofern zu hoffen, daß nicht nur im Strafrecht, sondern auch in anderen Kernbereichen des Rechts sowie auch in anderen Bundesländern zukünftig verstärkt rechtsanwaltbezogen ausgebildet wird.

63 Vgl. die unter Fn. 42 genannte Literatur.